

RS OGH 1993/9/28 4Ob107/93, 2Ob504/96, 8Ob106/99t, 4Ob182/00v, 4Ob45/01y, 4Ob291/01z (4Ob296/01k), 4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1993

Norm

ZPO §528 Abs2 Z2 K

ZPO §530 A

ZPO §533

Rechtssatz

Der Revisionsrekurs gegen die Bestätigung der Zurückweisung einer Klagebeantwortung als verspätet ist absolut unzulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 107/93
Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 107/93
Veröff: SZ 66/118
- 2 Ob 504/96
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 2 Ob 504/96
Beisatz: Die Ausnahmebestimmung des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO erstreckt sich nur auf formell begründete Klagsurückweisungen. (T1)
- 8 Ob 106/99t
Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 Ob 106/99t
Beis wie T1
- 4 Ob 182/00v
Entscheidungstext OGH 18.07.2000 4 Ob 182/00v
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Bestätigung der Zurückweisung eines Antrags auf Fällung eines Versäumungsurteils ist der Bestätigung der Zurückweisung einer Klage nicht gleichzuhalten. (T2)
- 4 Ob 45/01y
Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 45/01y
Auch
- 4 Ob 291/01z
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 291/01z

Vgl auch

- 4 Ob 80/02x

Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 80/02x

Vgl aber; Beisatz: Der Rechtsmittelzug kann bei Wiederaufnahmsklagen nicht anders gestaltet sein als bei den Entscheidungen, gegen die sich die Wiederaufnahmsklage richtet. Daraus folgt, dass zwar die Ausnahmebestimmung des § 528 Abs 2 Z 2 letzter Halbsatz ZPO - entgegen RZ 1993/64 - auch für die Bestätigung der Zurückweisung von Wiederaufnahmsklagen gegen eine Formalentscheidung zulässig sein kann (so jedenfalls, wenn sich die Wiederaufnahmsklage gegen die Zurückweisung einer Klage wendet), dass aber dann, wenn die angestrebte oder bekämpfte Sachentscheidung im Fall ihrer Bestätigung nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden könnte, das Gleiche auch für die dagegen gerichtete Wiederaufnahmsklage gelten muss. (T3); Veröff: SZ 2002/45

- 7 Ob 210/01k

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 210/01k

Vgl aber; Beis wie T3; Beisatz: Die Ausnahme von der Unanfechtbarkeit in § 528 Abs 2 Z 2 ZPO kommt daher nicht zur Anwendung, wenn das Rekursgericht die Zurückweisung einer Wiederaufnahmsklage gegen eine nicht reisibile Sachentscheidung bestätigt hat. (T4)

- 4 Ob 200/02v

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 200/02v

Beis wie T1; Beisatz: Die Anfechtung von Konformatbeschlüssen ist demnach nur für die definitive Versagung des Rechtsschutzes, also die Verweigerung des Zugangs zu Gericht, vorgesehen. (T5); Beisatz: Die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit (§ 7 Abs 3 EO) ist keine solche Verweigerung des Zugangs zu Gericht, weil im Verfahren über diesen Antrag nicht über den Rechtsschutzanspruch an sich, sondern über den rein verfahrensrechtlichen Umstand des Eintritts der formellen Vollstreckbarkeit abgesprochen wird. (T6)

- 6 Ob 183/03k

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 183/03k

Auch; Beis wie T5

- 4 Ob 238/03h

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 238/03h

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T5; Beisatz: Ein solcher Fall der Verweigerung des Zugangs zu Gericht liegt nicht vor, wenn die Entscheidungen der Vorinstanzen die inländische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bejahen, der Revisionsrekurs ist jedenfalls zulässig. (T7)

- 4 Ob 91/07x

Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 91/07x

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6

- 4 Ob 44/08m

Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 44/08m

Auch; Beis wie T1; Beis wie T5

- 8 Ob 133/09f

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 8 Ob 133/09f

Vgl; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Die Bestätigung der Abweisung eines Antrags auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit, der Abweisung eines Antrags auf Aufhebung der Bestätigung der Rechtskraft und der Abweisung eines Antrags auf neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls sind einer Zurückweisung der Klage nicht gleichzuhalten. (T8)

- 4 Ob 90/11f

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 90/11f

Vgl; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Keine Anfechtbarkeit von Konformatbeschlüssen über die Erteilung oder Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung. (T9)

- 1 Ob 146/13x

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 146/13x

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 18/15a
Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 18/15a
Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 111/17t
Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 111/17t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044518

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at